

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 20 vom 10. März 2009

Der Petitionsausschuss hat am 10. März 2009 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/555

Gegenstand: Kognitives Training in der Schwangerschaft

Begründung: Der Petent setzt sich dafür ein, dass Frauen von der achten bis zur zwölften Woche der Schwangerschaft an einem kognitiven Training teilnehmen. Zu Begründung stützt er sich auf die These, besonders in dieser Zeit wirkten Hormone auf die kognitive Entwicklung des Fötus ein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Zum einen lässt sich zumindest bislang die These des Petenten zur Wirkung der Hormone in der achten bis zwölften Schwangerschaftswoche wissenschaftlich nicht belegen. Die Frage, ob Hormone pränatal Einfluss auf das Denken und Verhalten von Kindern haben, ist Gegenstand von neurophysiologisch ausgerichteten Studien. Zum anderen ist die Teilnahme an Vorsorgeprogrammen im deutschen Gesundheitssystem grundsätzlich freiwillig. Auch vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss eine verpflichtende Teilnahme an kognitiven Trainings für Schwangere nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: L 17/557

Gegenstand: Rundfunkgebühren

Begründung: Der Petent setzt sich für eine Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ein. Er rügt, dass eine Rundfunkgebührenbefreiung nur den Studenten gewährt wird, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Hierin sieht er eine Ungleichbehandlung mit den Studenten, deren Unterhalt durch die Eltern sichergestellt wird und die ebenfalls nur über geringe Geldmittel verfügen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag haben Studierende nur dann einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, wenn sie nachweislich Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehen. Auch in anderen Fällen ist die Gebührenbefreiung an den Bezug von Sozialleistungen gekoppelt. Diese Entscheidung haben die Länder seinerzeit bewusst getroffen. Damit sollten aufwändige Doppelprüfungen verhindert werden. Die ansonsten erforderliche Einzelfallprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse könnte die GEZ nicht mit vertretbarem Aufwand leisten. Zu bedenken ist auch, dass der Rundfunkgebührenstaatsvertrag für besondere Härtefälle eine Gebührenbefreiung vorsieht.

Im Übrigen wird zur Begründung Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei.

Eingabe-Nr.: L 17/567

Gegenstand: Beschwerde über Polizei und Justiz

Begründung: Die Petenten beschwerten sich auf Grundlage mehrerer Einzelfälle über das Verhalten von Polizei und Justiz. So tragen sie beispielsweise vor, dass ein Strafverfahren ungebührlich lange gedauert habe. Die Polizei komme ihrem Auftrag, die Bevölkerung zu schützen, nicht ausreichend nach. Das sei selbst dann der Fall, wenn ein Notruf eingehe.

Der Petitionsausschuss kann die Beschwerde der Petenten nicht unterstützen. Der Senator für Justiz und Verfassung und der Senator für Inneres und Sport haben in den vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahmen die von den Petenten genannten Einzelfälle detailliert aufgearbeitet. Ein Fehlverhalten von Polizei oder Justiz vermag der Petitionsausschuss danach nicht festzustellen. Zur weiteren Begründung nimmt der Ausschuss Bezug auf die den Petenten bekannten Stellungnahmen der Fachressorts.

Eingabe-Nr.: L 17/570

Gegenstand: Beschwerde über die Rechtsprechung

Begründung: Der Petent beschwert sich über ein seiner Meinung nach zu mildes Urteil in einer Strafsache. Er trägt vor, das Urteil laufe offensichtlich dem bürgerlichen Rechtsempfinden zuwider. Die Ursachen sieht er entweder in den geltenden Gesetzen oder in deren Anwendung durch die bremische Justiz.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Urteil ist rechtskräftig. Der Petitionsausschuss hat weder die Möglichkeit, auf die Justiz einzuwirken noch Urteile aufzuheben oder zu ändern. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Soweit der Petent vorträgt, die geltenden Gesetze seien möglicherweise nicht ausreichend, betrifft dies nicht die Kompetenz der Bremischen Bürgerschaft. Sowohl das Strafrecht als auch das Jugendstrafrecht sind Bundesrecht. Insoweit müsste sich der Petent gegebenenfalls an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden.

Eingabe-Nr.: L 17/574

Gegenstand: Übernahme von Unterkunftskosten

Begründung: Die Petition betrifft die Gewährung von Unterkunftskosten für eine Person, die eine Berufsausbildung absolviert. Zur Begründung beruft

sich der Petent darauf, dass mehrere Mitarbeiter der zuständigen Verwaltung mündlich mitgeteilt hätten, die Person sei anspruchsberechtigt. Sie sei auch bedürftig, weil sie von ihrer Ausbildungsvergütung ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten könne. Es könne nicht sein, dass die Person die Ausbildung beende, damit sie Arbeitslosengeld II erhalte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Bremen haben einen Anspruch im einstweiligen Rechtschutzverfahren bereits abgelehnt. Unabhängig davon, dass der Petitionsausschuss nicht befugt ist, Entscheidungen der Gerichte aufzuheben oder zu ändern, hat auch seine Prüfung ergeben, dass die begehrten Leistungen zu Recht abgelehnt wurden.

Die betreffende Person befindet sich in einer Ausbildung, die grundsätzlich nach dem Sozialgesetzbuch III förderungswürdig ist. Damit hat sie keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches II. Dass die Ausbildung tatsächlich nicht gefördert wird, ist in dem Zusammenhang ebenso ohne Belang wie die Frage, aus welchen individuellen Gründen keine Förderung erfolgt. Die gesetzliche Regelung stellt allein auf die Förderungsfähigkeit der Ausbildung ab. Die im Bundesausbildungsförderungsgesetz und im SGB III vorgesehenen Ausbildungsförderungsmöglichkeiten sind nach der gesetzgeberischen Konzeption des Sozialleistungssystems abschließend. Das Arbeitslosengeld II soll nicht dazu dienen, eine Ausbildung in solchen Fällen zu fördern, in denen die Leistungsvoraussetzungen der Spezialgesetze nicht vorliegen.

Die betreffende Person hat auch keinen Anspruch auf einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes ist die Aufzählung der Zuschussberechtigten abschließend. Die betreffende Person fällt darunter. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen scheidet eine entsprechende Gesetzesanwendung auf alle übrigen Auszubildenden, deren anzuerkennender Unterkunftsbedarf nicht gedeckt ist, aus.

Eingabe-Nr.: L 17/576

Gegenstand: Berufsschullehrerausbildung

Begründung: Der Petent rügt einen Fehler in der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen. Er trägt vor, aufgrund dessen werde es Hochschulabsolventen einer bestimmten Fachrichtung unmöglich, eine Referendarstelle zu erhalten. Er fordert, die Verordnung umgehend zu korrigieren, die darauf beruhende Ausschreibung aufzuheben und zeitnah zu wiederholen. Darüber hinaus sollten nach Auffassung des Petenten sogenannte hochaffine Nebenfächer nicht mehr separat ausgewiesen werden. Außerdem setzt er sich für die Aufstockung des Personalbudgets der Berufsschulen für die Berufsschullehrerausbildung ein, sodass Wartezeiten vermieden werden und der in naher Zukunft entstehende Personalbedarf gedeckt werden könne.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Einwand des Petenten bezogen auf den Text der Verordnung ist berechtigt. Sie enthält einen Schreibfehler. Nach Auffassung des Pe-

titionsausschusses ist es jedoch ausreichend, wenn dieser Fehler bei der Neufassung der Verordnung korrigiert wird. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat mitgeteilt, durch den Schreibfehler erwachsen dem Petenten und auch anderen Bewerbern keine Nachteile. Das Landesinstitut für Schule habe in der Vergangenheit die beiden Begriffe synonym verwendet. Vor diesem Hintergrund erscheint dem Petitionsausschuss die vom Petenten geforderte umgehende Korrektur und die Wiederholung der Ausschreibung nicht erforderlich. Auch der Petent hat mittlerweile eine Referendarstelle erhalten.

Soweit der Petent zu lange oder unterschiedlich lange Wartezeiten bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst rügt, ist dies in den Kapazitätsgrenzen des Vorbereitungsdienstes, der Verteilung der Ausbildungsplätze auf die Lehrämter und Fächer sowie der jeweiligen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern begründet. Nach Auskunft des Vertreters der Senatorin für Bildung und Wissenschaft im Rahmen der Anhörung ist ein eklatanter Lehrermangel in den Berufsschulen nicht zu erwarten. Die Besetzung freier Stellen ist in Bremen nahezu flächendeckend möglich.

Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss zur Begründung seiner Entscheidung auf die sehr ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, die dem Petenten bekannt ist.

Eingabe-Nr.: L 17/582

Gegenstand: Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen ihn. Nach seinen Angaben stehen diese Ermittlungen im Zusammenhang mit einem früheren Ermittlungsverfahren, in dem er eine Zeugenaussage gemacht hat.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent hat in einem Ermittlungsverfahren gegen einen Dritten eine Zeugenaussage gemacht. Nachdem dieses mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist, wurden Ermittlungen gegen den Petenten sowie andere Beschuldigte eingeleitet. In diesem Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Da die vom Petenten aufgestellten Behauptungen in dem Verfahren gegen ihn von Relevanz sind, wird das Amtsgericht dem weiter nachgehen müssen. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeit.

Die Staatsanwaltschaft hat eine Wiederaufnahme des ursprünglichen Ermittlungsverfahrens abgelehnt. Da der Petent ausdrücklich erklärt hat, es ginge ihm nicht um die Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den Dritten, sondern um die Einstellung des Verfahrens gegen ihn, hat der Petitionsausschuss keine Veranlassung gesehen, dem weiter nachzugehen.

Eingabe-Nr.: L 17/586

Gegenstand: Bundesratsinitiative

Begründung: Die Petenten bitten darum, das Bundesland Bremen möge eine Bundesratsinitiative zur ersatzlosen Streichung des § 5 Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung ergreifen. Diese Vorschrift gestatte die Passivrauchbelastung nichtrauchender Beschäftigter in Gastronomiebetrieben. Das entspreche nicht mehr dem heutigen medizinisch wissenschaftlich basierten Kenntnisstand. Es sei nicht länger vertretbar, die beruflich am stärksten durch Passivrauch gefährdeten Gruppen vom gesetzlichen Schutzziel des Nichtraucherschutzes auszunehmen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen der Beratungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens im Jahr 2007 hat auch Bremen den Antrag unterstützt, die genannte Vorschrift zu streichen und damit die Sonderregelung für Arbeitsräume mit Publikumsverkehr entfallen zu lassen. Dieser Antrag fand keine Mehrheit. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht der Petitionsausschuss eine erneute Initiative als nicht erfolgversprechend an. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass das umfassende Nichtraucherschutzgesetz des Landes Bremen im Bereich der Gastronomie zu erheblichen Verbesserungen des Nichtraucherschutzes auch für die dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen wird.

Eingabe-Nr.: L 17/589

Gegenstand: Zwangsräumung

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen die zwangsweise Räumung des von ihnen bewohnten Hauses. Sie berufen sich auf gesundheitliche Gründe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petenten sind zur Räumung des Hauses verpflichtet. Nachdem der Räumungstermin festgesetzt wurde, gab das zuständige Amtsgericht einem Antrag auf Vollstreckungsschutz im Hinblick auf die Petentin statt und stellte die Zwangsvollstreckung insoweit einstweilen ein. Da die Vollstreckung gegen den Petenten weiter lief, hat er sofortige Beschwerde eingelegt.

Da die Angelegenheit bei den Gerichten anhängig ist, hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, hier im Sinne der Petenten einzugreifen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/562

Gegenstand: Innere Sicherheit

Begründung: Anhand eines konkreten Beispielfalles rügt der Petent, dass die innere Sicherheit in Bremen nicht mehr gewährleistet sei. Die Polizei fahre zu wenig Streife, um Straftaten zu verhindern. Auch vernachlässige sie ihre Pflichten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, indem sie etwa bei Sachbeschädigungen nicht mehr zum Tatort fahre. Gleichzeitig biete ein solches Verhalten den Tätern einen Anreiz weiterzumachen. Konkret fordert der Petent, das Personal bei der Polizei aufzustocken und diese mit den nötigen Mitteln auszustatten, um mehr Präventionsarbeit zu leisten. Seiner Ansicht nach könne sich das Land Bremen insoweit nicht auf die Haushaltsnotlage, die ohnehin zu einem großen Teil selbst verschuldet worden sei, beziehen. Indem beispielsweise ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer nicht konsequent in ihre Heimatländer zurückgeführt würden, entstünden hohe Kosten für Sozialleistungen. Auch müsse die Stadt Bremen er-

hebliche Mittel für Untätigkeitsklagen aufwenden. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent, die Migrationspolitik nachhaltig zu ändern. Darüber hinaus müssten Migrantinnen und Migranten gleichmäßig auf die Stadtteile verteilt werden. Weiter fordert der Petent ein nachhaltiges Umdenken bei der Strafjustiz. Die Strafen, die die bremische Justiz verhängt, seien zu niedrig. Zu viele Verfahren würden eingestellt. Auch verhielte sich die Polizei den Opfern gegenüber oft so, dass diese verschreckt würden. Möglicherweise werde damit das Ziel verfolgt, die Opfer von der Anzeigenerstattung abzuhalten. Wenn die innere Sicherheit nicht bald wiederhergestellt und Vertrauen in den Schutz vor Kriminalität gebildet werde, würden mehr und mehr Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger Bremen verlassen. Darüber hinaus stellt der Petent noch diverse konkrete Fragen, die im Zusammenhang mit seinen Ausführungen stehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport, des Senators für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit der Petent die Beantwortung einer Vielzahl konkreter Fragen zu Kriminalität und Migration in Bremen verlangt, sind diese einem Petitionsverfahren nicht zugänglich. Petitionen sind Bitten oder Beschwerden, Anregungen und Kritik. Das Petitionsrecht gibt den Bürgerinnen und Bürgern jedoch kein Recht, die Beantwortung einzelner Fragen einzufordern.

Die wirksame Bekämpfung der Kriminalität, besonders der Jugendgewalt, ist nach Auffassung des Petitionsausschusses ein wichtiges Anliegen, das sehr ernst genommen werden muss. Konsequente und abgestimmte Handlungen sind notwendig, um Jugendgewalt und deren Ursachen zu bekämpfen. Prävention und nachhaltige Verfolgung von Kriminalität müssen Hand in Hand gehen. Deshalb begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich das vom Senat beschlossene gemeinsame Handlungskonzept der Polizei-, Justiz-, Sport-, Jugend- und Bildungspolitik „Stopp der Jugendgewalt“. Insbesondere die Gewalt von Gruppen Jugendlicher aus sozial benachteiligten Milieus sowie die überproportional auffälligen Taten von Mehrfach- und Intensivtätern mit Migrationshintergrund erfordern eine Überprüfung und Ergänzung der bisherigen Maßnahmen der Prävention, Intervention und Sanktionierung. Monokausale Ansätze genügen nicht, Gewalt von Jugendlichen zu erklären und ihr entgegenzutreten.

In der Regel sind es unterschiedliche Ursachen, die dazu führen, dass junge Menschen gewalttätig werden. Das Handlungskonzept versucht, dem mit verschiedenen Gegenmaßnahmen gerecht zu werden. Damit sollen unter anderem die Gewaltdelikte von Jugendlichen und Kindern deutlich verringert werden, kriminelle Karrieren frühzeitig beendet, Intensivtäter zeitnah verfolgt und bestraft sowie jugendliche Straftäter besser resozialisiert und in die Gesellschaft eingegliedert werden. Auch enthält das Konzept Ansätze, die Kinder- und Einkommensarmut zu verringern und ihre Auswirkungen zu mildern, Personen mit Migrationshintergrund besser zu integrieren sowie Alkohol- und Drogenmissbrauch spürbar zu reduzieren.

Soweit der Petent die hohe Kriminalität in einem bestimmten Stadtteil erwähnt, sei darauf hingewiesen, dass gerade in diesem Bereich die Polizei mit Schwerpunktmaßnahmen zu einer Beruhigung der Lage beitragen konnte. Außerdem hat der Senator für Inneres und Sport Maßnahmen initiiert, um problematischen Jugendlichen klare Grenzen aufzuzeigen und dem schleichenden Vertrauensverlust der Bevölkerung gegenüber dem Staat und der Polizei entgegenzutreten. Darunter fallen unter anderem intensive Ermittlungen durch das zuständige Polizeikommissariat und die unverzügliche Einrichtung einer speziellen Ermittlungsgruppe, die Verstärkung der offenen unifor-

mierten Streifen an den Brennpunkten, die sogenannte Null-Toleranz-Strategie gegenüber den bekannten Problemgruppen, die Verstärkung der Kontaktaufnahme sowie gezielte Zusammenarbeit mit betroffenen Anwohnern und weitere präventive Maßnahmen im Wohnumfeld. Nach dem Zwischenbericht des Senats über die Umsetzung des Handlungskonzepts „Stopp der Jugendgewalt“ wurden insbesondere mit der Einrichtung einer flexiblen Einsatzgruppe der Polizei positive Erfahrungen gemacht. Die konsequente Umsetzung der zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei verabredeten Maßnahmen für Intensiv- und Schwellentäter mit dem Ziel der Null-Toleranz – auch bei Bagatelldelikten – zeige Wirkung.

Auch die Justiz verstärkt ihre Bemühungen, der Jugendgewalt entgegenzuwirken. So wurde die Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft um eine Stelle aufgestockt. Die Amtsgerichte sind personell um 2,6 Stellen und anteilig entsprechend ihrer Belastung mit Jugendstrafverfahren verstärkt worden. Auch das Landgericht hat eine personelle Aufstockung erfahren.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses lässt sich die gestiegene Kriminalität nicht notwendigerweise am effizientesten mit einer Erhöhung der Polizeidichte bekämpfen. Vielmehr geht es auch darum, insbesondere soziale Probleme, wie Armut, zu beseitigen sowie gleiche Bildungschancen und Ausbildungsperspektiven zu sichern.

Soweit der Petent Missstände bei der Ausländerbehörde anspricht, ist darauf hinzuweisen, dass das Stadtamt trotz der seit langen Jahren geltenden Einsparvorgaben und schwierigen Rahmenbedingungen ständig bemüht ist, seine Leistungen zu verbessern. Für ausländerrechtliche Verfahren ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ist ein gesondertes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. Außerdem wurde ein Team eingerichtet, das ausschließlich und ganzheitlich Fälle ausländischer Straftäter bearbeitet. Wie dem Petitionsausschuss aus einer Vielzahl von Petitionsverfahren bekannt ist, ist oftmals ein Grund dafür, dass der Aufenthalt ausreisepflichtiger Ausländer nicht beendet werden kann, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen, wie zum Beispiel fehlende Passpapiere oder Reiseunfähigkeit wegen Erkrankung.

Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses ist eine gemischte Struktur der Wohnbevölkerung in Bremen ein wichtiges Anliegen. Eine direkte Steuerung der Wohnsitznahme von Migranten oder problematischen Bevölkerungsgruppen in einzelne Stadtteile kann jedoch nicht erfolgen. Wie alle deutsche Bürgerinnen und Bürger haben auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, wenn sie nicht aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung von der so genannten Freizügigkeit ausgeschlossen sind, die Möglichkeit, ihren Wohnsitz und Aufenthalt im ganzen Bundesgebiet frei zu wählen. Für Migranten mit Freizügigkeitsbeschränkungen werden in Bremen bereits Unterkünfte in unterschiedlichen Stadtteilen zugewiesen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/560

Gegenstand: Bußgeldverfahren

Begründung: Der Petent beschwert sich über das Stadtamt. Er meint, dort habe man sein Bußgeldverfahren nicht sachgerecht behandelt, was dazu geführt habe, dass Steuergelder verschwendet worden seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann die Beschwerde des Petenten sehr gut nachvollziehen. Er hat sowohl im Anhörungsbogen als auch im Ein-

spruchsverfahren mitgeteilt, er sei nicht Fahrer des Wagens gewesen. Auf die Bitte des Petitionsausschusses hat er den entsprechenden Mietwagenvertrag vorgelegt. Auch das Stadtamt hätte den Petenten um Vorlage des Mietvertrages und Nennung des Namens des zweiten Fahrers bitten können, um den Sachverhalt aufzuklären. Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass in diesem Fall sowohl das Petitionsverfahren als auch das Gerichtsverfahren vermeidbar gewesen wären.

Nach Meinung des Petitionsausschusses könnte dieser Fall zum Anlass genommen werden, die Durchführung von Bußgeldverfahren im Stadtamt kritisch zu beleuchten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/616

Gegenstand: Schulwesen

Begründung: Die Eingabe betrifft eine Grundschule und die Festlegung der Schulbezirke in Bremerhaven. Die Entscheidung darüber fällt daher in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven.